

weiß, daß bei Sachsens Ständen der Ruf des deutschen, wie des sächsischen Patriotismus nie ungehört verhallt.

Möge der Himmel bald den Tag erscheinen lassen, wo Deutschlands Stämme allzumal bei Vollendung des großen Werkes sich die Hände reichen und Deutschland, einig im Innern und achtunggebietend nach Außen, den Platz einnehmen wird, der ihm unter Europa's Völkern gebührt!

Nach Beendigung der Thronrede trat der Vorsitzende im königl. Gesamtministerium, Herr Staatsminister Freiherr von Beust, auf die unterste Stufe des königl. Thrones und verlas die folgende

Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung des 11. ordentlichen Landtags.

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage gefaßten Beschlüsse und über die für den einberufenen Landtag beabsichtigten Vorlagen hat die Staatsregierung der Ständeversammlung nachstehende Eröffnung zu machen.

Das bürgerliche Gesetzbuch und die Publicationsverordnung zu demselben sind nach erfolgter Schlussredaction des ersteren in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der ständischen Berathungen unterm 2. Januar dieses Jahres publicirt worden.

Desgleichen sind das Gesetz wegen gültlicher und kostenfreier Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte, unterm 30. December 1861, das Gesetz zu Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens und die Ausführungsverordnung zu demselben, welche zugleich bestimmt, in wie weit und unter welchen Modificationen die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf das Verfahren vor dem Handelsgerichte der Stadt Leipzig Anwendung zu leiden haben, unter dem nämlichen Tage publicirt worden.

Die Verhandlungen mit dem Gesamthause Schönburg wegen der in den Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze sind in Uebereinstimmung mit den auf das Allerhöchste Decret vom 5. Juli 1861 von den Ständen gefaßten, in der Schrift vom 6. August 1861 enthaltenen Beschlüssen fortgeführt worden und haben den Abschluß eines Vertrags mit dem genannten Gesamthause zur Folge gehabt, bezüglich dessen den Ständen besonderes Allerhöchstes Decret zugehen wird.

Nicht minder ist dem in der ständischen Schrift vom 3. August 1861 in Betreff der bürgerlichen Proceßgesetzgebung gestellten Antrage entsprochen worden und wird demgemäß der gegenwärtigen Ständeversammlung der Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung, einer Concursordnung und einer Gerichtsordnung für das Verfahren in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, auch in Verbin-

dung damit der Entwurf einer neuen Taxordnung für die Gerichte und einer dergleichen für die Advocaten, hierüber endlich noch ein Gesetzentwurf, die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande betreffend, nebst Taxordnung, ein Gesetzentwurf wegen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu leistenden gegenseitigen Rechtshülfe in den deutschen Bundesstaaten, einer dergleichen wegen einiger wechselseitlichen Bestimmungen und einer dergleichen wegen Mortifikation von Staatspapieren vorgelegt werden.

Die beiden Taxordnungen werden allerdings im Mangel ausreichender Erfahrungen zur Zeit nur provisorisch sein können. Sie stehen gleichwohl mit den früher ebenfalls nur provisorisch erlassenen Taxordnungen für Notare und in Strassachen in so engem Zusammenhange, daß auch diese zum Behuf ihrer definitiven Feststellung füglich noch nicht vorgelegt werden können.

Mit besonderer Befriedigung ist auf den wohlgeordneten Zustand unseres Staatshaushaltes hinzuweisen. Der in dem Budget veranschlagte Reinertrag der Staatseinnahmen der gegenwärtigen Finanzperiode wird, mit wenigen und ganz geringfügigen Ausnahmen, überall vollständig erreicht, bei den meisten der wichtigsten Einnahmeweige aber namhaft überstiegen werden. Zu dieser Steigerung haben insbesondere und wesentlich beigetragen: die Einkünfte der Forst- und Jagd-, der Berg- und Hütten-, der Post-, der Eisenbahn-, der Salz- und der Lotterienutzungen, der directen, sowie der indirecten Steuern und Abgaben und des Stempelimposts.

Der bestrittene Staatsaufwand hat sich größtentheils innerhalb der Grenzen des Voranschlags bewegt. Die bei einigen Ausgabepositionen entstandenen unvermeidlichen Ueberschreitungen werden sich in der Hauptsache ausgleichen durch Ersparnisse bei andern. Zum Theil sind aber diese Ueberschreitungen durch die Ablösung der auf gewissen Verwaltungszweigen ruhenden Jahresleistungen erwachsen und inso weit eigentlich gar nicht als Mehraufwand anzusehen, indem der Wegfall jener Leistungen in dem nämlichen Verhältnisse auch ein Steigen der Staatsnutzungen zur Folge haben wird, wie dies in der an die Stände gelangenden Budgetvorlage bereits berücksichtigt ist. Im Allgemeinen läßt demnach der nahe bevorstehende Schluß der gegenwärtigen Finanzperiode einen beträchtlichen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe erwarten. Daß ein ähnlicher bedeutender Ueberschuß auch in der Finanzperiode 1858/60 erreicht worden ist, wird in dem an die Kammer gelangenden Rechenschaftsberichte über diese Finanzperiode nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf diese günstigen finanziellen Ergebnisse sind die auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1862 bis zur Höhe von 6 1/2 Millionen Thalern creirten neuen Aprocentigen Staatsschuldencassenscheine vorerst nur zu einem sehr kleinen Theile in den Verkehr gebracht, im Uebrigen aber bei der Finanzhauptcasse verfügbar gehalten.